



## INFORMATION

02.04.2008

Abgestimmt mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern

### Warnwirkung von Feuerweherschutzkleidung

Nach § 17 (3) Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (GUV-V C53) müssen Feuerwehrangehörige, die am Einsatzort durch den Straßenverkehr gefährdet sind, durch geeignete Warn- oder Absperrmaßnahmen geschützt werden. Dazu zählt beispielsweise das Tragen von Feuerweherschutzkleidung mit ausreichender Warnwirkung (mindestens DIN EN 471 Klasse 2).

- ⇒ Erreicht die Einsatzkleidung die Warnwirkung der DIN EN 471 (Klasse 2) nicht, so ist bei Arbeiten im ungesicherten Verkehrsraum (z. B. Auf- und Abbauen der Verkehrsabsicherung) das Tragen einer Warnweste gemäß DIN EN 471 (Klasse 2) erforderlich.

#### Schutzanzug „Bayern 2000“

Laut Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) kann die Auffälligkeit und Warnwirkung mit dem Schutzanzug „Bayern 2000“ mindestens genauso gut erreicht werden, wie mit einer Warnweste nach DIN EN 471 (Klasse 2).

Das Tragen des Schutzanzugs „Bayern 2000“ bzw. der Überjacke „Bayern 2000“ erfüllt damit die Forderung der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ im Hinblick auf die Warnwirkung bei Einsätzen im Straßenverkehr.

- ⇒ Bei Einsätzen im öffentlichen Straßenverkehr ist das zusätzliche Tragen einer Warnweste nach DIN EN 471 (Klasse 2) zum Schutzanzug „Bayern 2000“ nicht erforderlich.

#### Schutzkleidung nach DIN EN 469 (ab 2005)

Die Anforderungen der DIN EN 469 (Anhang B) an die Wahrnehmbarkeit der Schutzkleidung erreichen nicht die Warnwirkung der DIN EN 471 (Klasse 2).

- ⇒ Im ungesicherten Verkehrsraum ist das Tragen einer Warnweste gemäß DIN EN 471 (Klasse 2) erforderlich, wenn in der Schutzkleidung ein Hinweis auf die DIN EN 471 (mind. Klasse 2) fehlt.
- ⇒ Das Tragen von Warnwesten im gesicherten Verkehrsraum (z. B. abgesichert durch abgestellte Einsatzfahrzeuge und Verkehrsleitkegel abgegrenzt) kann beim Tragen von Schutzkleidung nach DIN EN 469 (ab 2005) entfallen.

#### Schutzkleidung nach HuPF (Herstellungs- und Prüfbeschreibung für eine universelle Feuerschutzkleidung)

Nach Aussage der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) ist die Anordnung der Bestreifung auf dunkelblauem/schwarzem Hintergrund einer Schutzjacke nach HuPF (08.99 bzw. 09.06) vergleichbar mit der Wirkung einer Warnweste.

- ⇒ Beim Tragen einer solchen Feuerweherschutzjacke kann auf das zusätzliche Tragen einer Warnweste nach DIN EN 471 verzichtet werden.

#### Hinweise

- ⇒ Bei Gefährdungen durch den Straßenverkehr sind zur Sicherung der Feuerwehrangehörigen vorrangig Absperrmaßnahmen durchzuführen.
- ⇒ Generell wird empfohlen, darauf zu achten, ob sich die Warnwirkung der Schutzkleidung im Laufe der Zeit durch z. B. Verschmutzung verringert. Gegebenenfalls ist dann das Tragen einer Warnweste nach DIN EN 471 (Klasse 2) angezeigt.
- ⇒ Schutzkleidung ist in regelmäßigen Abständen zu reinigen, um Schutzwirkung und Auffälligkeit im Straßenverkehr sicherzustellen. Dabei sind insbesondere die Hinweise des Herstellers zu beachten.